

Aufhebung der Allgemeinverfügung „Öffentliches Glücksspiel im Internet“ vom 29.10.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 5.11.2009, S. 1732 ff.)

Die Landesmedienanstalt Saarland erlässt auf der Grundlage von § 18 Abs. 8 Satz 1 des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung „Öffentliches Glücksspiel im Internet“ vom 29.10.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 5.11.2009, S. 1732 ff.), mit der das Veranlassen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele in Telemedien-Angeboten privater Anbieter auf dem Gebiet des Saarlandes sowie die Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel in Telemedien-Angeboten privater Anbieter auf dem Gebiet des Saarlandes untersagt wurden, wird hiermit aufgehoben.
2. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Begründung:

Die Landesmedienanstalt Saarland trägt mit dieser Aufhebung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in seinen Beschlüssen vom 2. 11.2010 Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Saarbrücken, 09.11.2010
Landesmedienanstalt Saarland
i.V.
Dr. Jörg Ukrow